

Geno Next Level: Diesen fünf Änderungen der Statuten hat die Mitgliederversammlung zugestimmt

1	Stärkung der Rolle der DZ BANK in Krisenfällen
2	Teilnahme- und Rederecht der SE
3	Möglichkeit zur Beitragshöherstufung
4	Vereinfachung von Ausschlussverfahren
5	Vereinfachung Gremien der Sicherungseinrichtung

Maßnahme 1: Stärkung der Rolle der DZ BANK in Krisenfällen

Darum geht es

- Die Sicherungseinrichtung muss im Krisenfall die Solvenz einer Mitgliedsbank sicherstellen
- Dabei kommt der DZ BANK als Bereitstellerin von Liquidität eine wichtige Rolle zu
- Die jetzigen Statuten erschweren die Absicherung der DZ BANK bei einer krisenhaften Entwicklung. Das kann eine akute Krise verschärfen

Das ändert sich

- Die DZ BANK wird durch die Solidargemeinschaft vor übermäßigen Risiken abgeschirmt. Dadurch können notwendige Liquiditätshilfen schneller und effizienter fließen
- Dies geschieht im Rahmen einer anlassbezogenen Risikoabschirmung: Neu abgeschlossene oder verlängerte Refinanzierungsgeschäfte werden in jeder Vorsanierungsphase abgesichert (auch im Fall von Nachsanierungen)

Maßnahme 2: Teilnahme und Rederecht der Sicherungseinrichtung

Darum geht es

- In der Satzung des BVR ist nur ein Teilnahmerecht der SE auf General-/Vertreterversammlungen der Primärbanken geregelt
- Dieses Teilnahmerecht ist bislang nicht in den Statuten der SE verankert
- Dadurch gab es in Einzelfällen juristische Diskussionen und eine erschwerte Durchsetzung

Das ändert sich

- Ein Teilnahme- und Rederecht der SE auf Sitzungen von Aufsichtsrat und General-/ Vertreterversammlungen von Primärbanken wird in das Statut aufgenommen
- Das Teilnahme- und Rederecht muss von der SE gegenüber dem Vorstand eines Instituts begründet sowie der Ausschuss der BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG) vorab involviert werden*
- Das Recht dient der Informationstransparenz; die Entscheidungskompetenz der Gremien wird nicht berührt

* Dem Ausschuss der BVR-ISG gehören zehn Vertreter von Primärinstituten, sechs Vertreter von Prüfungsverbänden, ein Vertreter der DZ BANK sowie ein Vertreter der SE an

Maßnahme 3: Möglichkeit zur Beitragshöherstufung

Darum geht es

- Bisher ist eine Erhöhung der Beiträge in die höchste Beitragsklasse für ein Mitglied nur als Alternative zu einem Ausschluss aus der SE vorgesehen
- Eine Beitragserhöhung aufgrund eines hohen Risikoprofils oder unkooperativen Verhaltens eines Instituts ist auf Basis der Statuten nicht möglich
- In der Folge kommen Beitragserhöhungen nur sehr eingeschränkt zum Einsatz

Das ändert sich

- Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Beitragshöherstufung einer Bank, z.B. zusätzlich bei Sorgfaltspflichtverletzungen
- Dies gilt für Banken, die von der BVR-SE als Präventionsbanken klassifiziert wurden
- Der Aufschlag für ein Institut kann bis zu 30 Prozentpunkte betragen

Maßnahme 4: Vereinfachung von Ausschlussverfahren

Darum geht es

- Ein Ausschlussverfahren aus der SE aufgrund schwerwiegender Pflichtverletzungen ist bereits möglich – der Prozess ist aber zu langwierig
- Das unserem institutssichernden System vorgehaltene Moral Hazard Problem wird durch die langwierigen Prozesse nicht entkräftet
- Auch drohen im Krisenfall hohe finanzielle Schäden für die SE und/oder Reputationsschäden für die Gruppe

Das ändert sich

- Kürzung der Frist zur Androhung eines Ausschlusses von 6 auf 3 Monate; Festlegung der Frist zur Stellungnahme durch den zuständigen Prüfungsverband auf 1 Monat
- Eingeführt wird eine neue Gremienkaskade (Ausschuss der BVR-ISG, VWR, VBR) und eine Mindestzustimmung (jeweils 75%)
- Mit dem Ausschluss ist auch ein Entzug der Markenrechte verbunden
- Zusätzlich steht Bank der ordentliche Rechtsweg offen

Maßnahme 5: Vereinfachung der Gremien der Sicherungseinrichtung

Darum geht es

- Vor dem Hintergrund der Sanierungsfälle in 2024 wurden im Projekt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gremien der Sicherungseinrichtung kritisch hinterfragt
- Im Vordergrund standen dabei Effektivität und Schnelligkeit der Arbeit der SE im Krisenfall bei Erhalt der Informationsqualität
- Ziel ist es, die Prozesse der SE bei der Begleitung von Präventions- und Sanierungsbanken deutlich zu beschleunigen, ohne notwendige Informationen zur Schließung der Deckungslücke zu beschränken

Das ändert sich

- Die regionalen Sanierungsausschüsse (rSA) werden aufgelöst
- Regionalität und Dezentralität werden im zentralen Sanierungsausschuss abgebildet – dem Ausschuss gehören dadurch 18 Mitglieder an (bisher: 10); Mehrheit der Primärstufe gegeben
- Der BVR-VS entscheidet auf Basis des Vorschlags des Ausschusses der BVR-ISG sowie des zuständigen Prüfungsverbands über Deckungsmaßnahmen bis 25 Mio. EUR (Kompetenz lag bisher bei regionalen Ausschüssen); darüber liegt die Kompetenz beim erweiterten zAS